

Vereinsatzung

der

„Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Laudenbach e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Großalmerode-Laudenbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Eschwege mit dem Aktenzeichen VR 1268 eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in dem Stadtteil Großalmerode/Laudenbach nach dem geltendem Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Einsatzabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Veranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - f. die Weiterbildung der Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g. mit den am Brandschutz interessierten- und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.,
6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können angehören,
 - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großalmerode;
 - b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß § 10 oben genannter Satzung;
 - c. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß § 9 oben genannter Satzung;
 - d. Ehrenmitglieder;
 - e. fördernde Mitglieder.
 - f. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr gemäß § 8 HBKG

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1, Satz 2, dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden, wenn das jeweilige Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, bei Fälligkeit des darauffolgenden Mitgliedsbeitrags, immer noch säumig ist. Der Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 - Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt;
 - b. durch freiwillige Zuwendungen;
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - d. Veranstaltungen;
 - e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vereinsvorstand.

§ 9 – Vergütung Vereins- und Organämter

1. Die, gem. § 8, Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen
2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vor- gesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte benannt sein.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren;

- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f. die jährliche Wahl der zwei Kassenprüfer;
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern, über den Ausschluss gem. §5 Abs. 3. und 4., oder über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein;
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag mit einfacher Mehrheit kann geheim gewählt werden.
4. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzendem zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13 - Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a. dem Ersten Vorsitzenden;
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenwart;
 - d. dem Schriftführer, der zugleich Pressesprecher ist;
 - e. dem Jugendfeuerwehrwart, der nach § 16 dieser Satzung bestimmt wird;
 - f. dem Gerätewart, der vom Wehrführer nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung ernannt und entlassen wird.
2. Sind der Wehrführer und der stellv. Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vorstand an. Die Wahl des Wehrführers und des Stellvertreters erfolgt nach Vorgaben des „Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die

Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. seiner nachfolgenden und ergänzenden Landesgesetze.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, kann auf Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden oder die Aufgaben werden von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
4. Für den Kassenverwalter und den Schriftführer werden jeweils Stellvertreter gewählt, die aber nicht Mitglieder des Vorstandes sind, sondern diese nur bei Ihren Aufgaben unterstützen.

§ 14 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigte Mitglieder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder dessen Vertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und Mittel für diese Ausgabenzwecke vorhanden sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 – Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig.
2. Der Jugendwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den Wehrführer ernannt. Die Amtszeit endet mit der Entlassung durch den Wehrführer.
3. Zur Nachwuchsgewinnung kann der Verein nach Vorgaben des § 8 HBKG eine Kinderfeuerwehr bilden. Diese ist dann eine eigenständige Abteilung innerhalb des Vereins und gestaltet Ihre Jugendarbeit selbstständig.

4. Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird durch den Wehrführer ernannt und entlassen. Er darf nicht gleichzeitig Jugendwart sein.

§ 17 – Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das **Vermögen des Vereins** an die Stadt Großalmerode die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am **25.02.2023** in Kraft und ersetzt hiermit die Satzung vom **11.02.2006**.

Unterschrift 1.Vorsitzender: _____

Unterschrift stellv. Vorsitzender und Wehrführer: _____

Unterschrift stellvertretender Wehrführer: _____

Unterschrift Kassenverwalter: _____

Unterschrift Schriftführer und Pressewart: _____

Unterschrift Jugendfeuerwehrwart: _____

Unterschrift Gerätewart: _____